

**Satzung zur Änderung der
Bereitschaftsdienstordnung zum Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst
vom 22. November 2025**

Die Kammersitzung der Landeszahnärztekammer Thüringen hat in ihrer Sitzung am 30. November 2024 beschlossen:

Die von der Vertreterversammlung der KZV Thüringen am 26. Oktober 2024 und von der Kammersitzung der Landeszahnärztekammer Thüringen am 30. November 2024 beschlossene Bereitschaftsdienstordnung zum Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst wird wie folgt geändert:

Artikel 1

- 1) § 2 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende neue Formulierung:
„Gesundheitseinrichtungen gem. § 402 Abs. 2 SGB V, Medizinische Versorgungszentren (MVZ) sowie Zahnkliniken und sonstige Einrichtungen mit angestellten Zahnärzten sind in dem Umfang wie ein Vertragszahnarzt zur Teilnahme verpflichtet, wobei § 3 Abs. 2 Satz 2ff entsprechend gelten, d. h. die Häufigkeit der Einteilung ist abhängig von der Anzahl der in der Einrichtung tätigen angestellten bzw. zugelassenen Zahnärzte.“
- 2) § 3 erhält folgenden neuen Absatz 2a:
„Die Notdienstbeauftragten können auf Beschluss der Kreisstellen des Notdienstbereichs Befreiungen über § 2 Abs. 2 erteilen. Die Befreiung muss befristet sein und ist mit einem Vorbehalt des Widerrufs auf Beschluss der Kreisstelle zu erteilen. Soweit die Befreiung den nächtlichen Rufdienst (Backup-Dienst) betrifft, haben sie hierzu das Einvernehmen mit den übrigen Notdienstverantwortlichen herzustellen.“
- 3) § 4 n. F. erhält folgenden neuen Satz 6:
„Patienten können ihr Recht auf freie Arztwahl gegenüber allen Notdienstpraxen wahrnehmen.“
- 4) Nach § 4 werden folgende neue §§ 4a und 4b eingefügt:
§ 4a Tagdienst
 - (1) Die Bereitschaftszeit beginnt täglich 7:00 Uhr und endet 22:00 Uhr. In dieser Zeit ist die Versorgung aller interventionsbedürftigen Schmerz- und Notfälle, die sich an die Praxis wenden, durch die notdiensthabende Praxis sicherzustellen.
 - (2) Die Zahnarztpraxis hat Sprechzeiten während des Notfallvertretungsdienstes
von Montag bis Freitag von 18:00 bis 19:00 Uhr,
am Wochenende, an Feier- und Brückentagen von 9:00 bis 11:00 Uhr und 18:00 bis 19:00 Uhr
in ihrer Praxis abzuhalten. Im Übrigen ist eine Telefonbereitschaft durchzuführen oder eine Erreichbarkeit auf andere Weise sicherzustellen. Die persönliche Erreichbarkeit darf insbesondere nicht durch die Benutzung von Telefonanrufbeantwortern verhindert werden.
 - (3) Die Notdienstbereiche können auf Beschluss der betroffenen Kreisstellen weitergehende Angebote in ihrem Bereich oder Teilen hiervon organisieren.§ 4b Nächtlicher Rufdienst (Backup-Dienst)
Je Notfallvertretungsdienstag werden zwei Praxen für die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 7:00 Uhr zur telefonischen Beratung der Dispatcher der KVT-Notdienst Service gGmbH und ggf. der Patienten eingeteilt. Hierzu ist die telefonische Erreichbarkeit durch diese Praxen zu gewährleisten.“
- 5) § 5 Absatz 1 erhält folgende neue Formulierung:
„Bei Verhinderung hat der zum Notfallvertretungsdienst verpflichtete Zahnarzt rechtzeitig einen geeigneten Vertreter, grundsätzlich aus dem gleichen Notdienstbereich, zu benennen.“
- 6) In § 5 Absatz 3 Satz 2 ist „KZV Thüringen“ durch „KZV Thüringen und der KVT-Notdienst Service gGmbH“ zu ersetzen.
- 7) § 7a wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Satzung zur Änderung der Bereitschaftsdienstordnung zum Zahnärztlichen Notfallvertretungsdienst tritt nach der Veröffentlichung im „Thüringer Zahnärzteblatt“ oder ersatzweise auf der Internetseite der Kammer am 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und verkündet.

Erfurt, den 22. November 2025

Dr. Frank Fietze
Vorsitzender der Kammerversammlung
der Landeszahnärztekammer Thüringen